

## Niederschrift

über die 30. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am  
Mittwoch, 18.12.2013 um 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses

Anwesend waren:

### Vorsitz

Herr Bürgermeister Horst Thiele

### Ratsmitglieder

Frau Birgit Alkenings	SPD	
Herr Hans-Georg Bader	SPD	
Frau Anabela Barata	SPD	
Herr Manfred Böhm	SPD	
Herr Christoph Bosbach	SPD	
Herr Torsten Brehmer	SPD	
Herr Reinhold Daniels	SPD	
Frau Dagmar Hebestreit	SPD	
Herr Rolf Mayr	SPD	
Herr Hans-Werner Schneller	SPD	
Herr Dominik Stöter	SPD	
Herr Hans-Jürgen Weber	SPD	
Herr Kurt Wellmann	SPD	
Frau Birgit Behner	Allianz für Hilden	
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	Allianz für Hilden	
Herr Friedhelm Burchartz	Allianz für Hilden	
Herr Dr. Heimo Haupt	Allianz für Hilden	
Frau Marlene Kochmann	Allianz für Hilden	
Frau Ute-Lucia Krall	Allianz für Hilden	
Frau Dr. Christina Krasemann-Sharma	Allianz für Hilden	
Herr Günter Pohlmann	Allianz für Hilden	
Frau Angelika Urban	Allianz für Hilden	bis TOP 8.3
Frau Marion Buschmann	CDU	
Herr Fred Harry Frenzel	CDU	
Frau Ursula Greve-Tegeler	CDU	
Herr Wolfgang Greve-Tegeler	CDU	
Herr Dr. Stephan Lipski	CDU	
Frau Claudia Schlottmann	CDU	
Herr Rainer Schlottmann	CDU	
Herr Norbert Schreier	CDU	
Frau Claudia Beier	BÜRGERAKTION	
Herr Markus Hanten	BÜRGERAKTION	ab TOP 6.1
Frau Sabine Kittel	BÜRGERAKTION	
Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION	
Herr Rudolf Joseph	FDP	ab TOP 7.1
Herr Thomas Remih	FDP	
Frau Martina Reuter	FDP	
Frau Heidi Weiner	FDP	



- 4.3 Bebauungsplan Nr. 502 für das Gewerbegebiet im Bereich Auf dem Sand / Hans-Sachs-Straße / Herderstraße (gleichzeitig 5. Änd. des Bebauungsplans Nr. 66 und 1. Änd. der Bebauungspläne Nr. 66A, 105, 106, 183):  
Abhandlung der Anregungen  
Satzungsbeschluss  
**WP 09-14 SV 61/221**
- 4.4 Erneuerung RW-Kanal und Verkehrsanlage Baustraße  
hier: Unterlagen nach §14 GemHVO  
**WP 09-14 SV 66/161**
- 5 Sonstige Ratsangelegenheiten
- 5.1 entfallen
- 5.2 Offene Ganztagsgrundschule (OGS)  
- Erweiterung des Angebotes zum Schuljahr 2014/2015  
- Ausblick auf die Neufassung des Rahmenkonzeptes  
**WP 09-14 SV 51/270**
- 5.3 Neubesetzung von Ausschüssen  
**WP 09-14 SV 01/114**
- 5.4 Umbesetzungen nach dem Tod von Herrn Walter Corbat  
**WP 09-14 SV 01/115**
- 6 Angelegenheit der Rechnungsprüfung
- 6.1 Prüfungsbericht und Testat zum Gesamtabschluss 2010  
**WP 09-14 SV 14/040**
- 6.2 2. Bericht über Einzelprüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes im Jahr 2013  
**WP 09-14 SV 14/041**
- 7 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten
- 7.1 Produkt "Bereitstellung von Hilfen innerhalb und außerhalb von Familien" - Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe  
**WP 09-14 SV 51/273**
- 7.2 Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2014 und 17. Nachtragssatzung vom ..... zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995  
**WP 09-14 SV 68/050**
- 7.3 Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2014 für die Friedhöfe der Stadt Hilden und 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden  
**WP 09-14 SV 68/053**

- 7.4 Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2014 und 7. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008  
**WP 09-14 SV 68/052**
- 7.5 Gebührenbedarfsberechnung für die Stadtentwässerung für das Jahr 2014  
**WP 09-14 SV 68/051**
- 7.6 9. Nachtragssatzung vom zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005  
**WP 09-14 SV 60/071**
- 7.7 Haushaltsplan - Entwurf 2014  
**WP 09-14 SV 20/126**
- 8 Anträge
- 8.1 Restaurant und Tiefgarage Stadthalle - Antrag Fraktion Freie Liberale - mdl Bericht
- 8.2 Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH auf zusätzliche Verkaufsoffnungen an Sonntagen  
**WO 09-14 SV 32/025**
- 8.3 Antrag der Bürgeraktion "Bürgersparbuch offenlegen"  
**WP 09-14 SV 20/113**
- 8.4 Resolution zur Solidarumlage  
**WP 09-14 SV 20/129**
- 9 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 10 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- 10.1 Antrag FDP - Aufhebung der Sperrung der Weststraße
- 10.2 Antrag FDP - Kostenloses WLAN in der Hildener Innenstadt
- 10.3 Anfrage BÜRGERAKTION - Instandsetzung der Schützenstraße
- 10.4 Anfrage Bündni90/Die Grünen - Städt. Kunstbesitz

## **Eröffnung der Sitzung**

---

Der Vorsitzende, Bürgermeister Thiele, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Rates, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Er stellte fest, dass die Unterlagen vollständig zugegangen seien.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bat Bürgermeister Thiele die im Saal Anwesenden, sich von Ihren Plätzen zu erheben um Ratsmitglied Walter Corbat zu gedenken, der am 23. November verstarb.

## **Änderungen zur Tagesordnung**

---

Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

## **Einwohnerfragestunde**

---

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich niemand.

1	Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Ursula Greve-Tegeler als Nachfolgerin für Herrn Walter Corbat	WP 09-14 SV 01/113
---	---	-----------------------

---

Bürgermeister Horst Thiele bat Frau Ursula Greve-Tegeler zu sich nach vorne und verpflichtete sie mit den Worten:

“Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe”

Während der Verpflichtung hatten sich alle im Saal Anwesende von ihren Plätzen erhoben.

## **2 Befangenheitserklärungen**

---

Die Ratsmitglieder Rainer Schlottmann/CDU und Klaus-Dieter Bartel/Bündnis90/Die Grünen erklärten sich zum TOP 4.1 (Bebauungsplan 73A / VEP Nr. 13) für befangen.

## **3 CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbericht**

---

Bezüglich der CO-Pipeline der Fa. Bayer Material Science lagen keine neuen Informationen vor.

- 4.1      Bebauungsplan Nr. 73A, 6.Änderung (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13) für den Bereich Hochdahler Straße/Mittelstraße/Mühlenstraße:      WP 09-14 SV  
Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung      61/225  
Offenlagebeschluss
- 

An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nahmen die Ratsmitglieder Rainer Schlottmann/CDU und Klaus-Dieter Bartel/Bündnis90/Die Grünen wegen Befangenheit nicht teil.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

**1.      die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wie folgt zu behandeln:**

1.1      Schreiben des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 25.09.2013

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Bereich der existierenden Bauwerke Reichshof, Kaplanei und Jugendzentrum wurde bei Errichtung dieser Bauwerke der Baugrund rund 3 Meter tief ausgehoben, samt den notwendigen Arbeitsräumen. Auch verlaufen quer durch das Baugrundstück Abwasserkanäle zur Hochdahler Straße. Es ist davon auszugehen, dass Bodendenkmäler nicht mehr vorhanden sind. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisungen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten. Entsprechende Regelungen werden im Durchführungsvertrag getroffen.

Der Hinweis, dass für die Erteilung der Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW die Obere Denkmalbehörde, der Kreis Mettmann, zuständig, wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Planung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.

1.2      Schreiben der Netze Solingen GmbH vom 30.09.2013

Es liegen keine Bedenken und Anmerkungen hinsichtlich der Planung vor.

1.3      Schreiben des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 01.10.2013

Es liegen keine Bedenken hinsichtlich der Planung vor. Die Tiefgarageneinfahrt an der L 403 ist so konzipiert, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs nicht zu erwarten ist. Eine Einfahrtsschranke im oberen Einfahrtsbereich der Rampe ist nicht geplant. Das Rollgittertor wird sich am Rampenfuß im Inneren des Gebäudes befinden. Ein Rückstau auf die Hochdahler Straße ist daher nicht zu befürchten. Der Hinweis hinsichtlich der passiven Lärmschutzmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.

1.4      Schreiben der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH vom 08.10.2013

Es liegen keine Bedenken und Anmerkungen hinsichtlich der Planung vor.

#### 1.5 Schreiben der Rheinbahn vom 08.10.2013

Es liegen keine Bedenken und Anmerkungen hinsichtlich der Planung vor. Der Hinweis auf die vorhandenen Buslinien wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in der Begründung berücksichtigt.

#### 1.6 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 51 vom 17.10.2013

Es liegen keine Bedenken und Anmerkungen hinsichtlich der Planung vor. Die Untere Umweltbehörde wurde im Verfahren beteiligt.

#### 1.7 Schreiben der Stadtwerke Hilden vom 21.10.2013

Der Hinweis zu benötigten grunddienstlichen Sicherungen wird zur Kenntnis genommen. In den Durchführungsvertrag wird eine Regelung aufgenommen, dass Leitungen, die über private Flächen verlaufen, grunddienstlich zu sichern sind.

Eine Regelung zur Kostenübernahme, welche durch die Verlegungen der Beleuchtungs- und Niederspannungsversorgungsleitungen im Bereich des Wendehammers Mühlenstraße erforderlich wird, wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen und der Vorhabenträger entsprechend zur Kostenübernahme verpflichtet.

Hinsichtlich des geplanten Energiekonzeptes ist folgendes auszuführen: Im Bereich des Gemeindezentrums werden die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (ENEV) erfüllt. Im nördlich anschließenden Bereich des „Innerstädtischen Wohnens“ wird zudem eine Wärmedämmhülle gemäß Passivhausqualität realisiert. Das Energiekonzept für den Bereich des „Innerstädtischen Wohnens“ sieht Wärmepumpen Luft-Wasser in Kombination mit Sole-Wasser vor. Die Energieversorgung für Heizwärme wird durch den selbst produzierten Strom der Photovoltaik-Anlage hergestellt. Ferner wird in den Wohnungen eine Fußbodenheizung auf Niedrigenergiebasis mit Energiepufferung und Energiemanagementsystem eingebaut. Es kann somit ein nahezu energieautarkes Gebäudekonzept realisiert werden. Für das Gemeindezentrum sind die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) sowie des Erneuerbaren-Energien-Wärmegezet (EEWärmeG) zu berücksichtigen. Bereits durch die Einhaltung vorgenannter Verordnung und Gesetz werden hohe Standards bei der Energieeffizienz, der Nutzung regenerativer Energien und der Wärmedämmung erreicht.

Am Reichshofgebäude ist eine Überspannungsleuchte befestigt. Vor Abriss des Gebäudes wird im Bereich des Gemeindezentrums ein Lampenstandort für einen 10 m - Ausleger abgestimmt. Während der Bauarbeiten wird eine provisorische Beleuchtung auf der Hochdähler Straße bzw. Mühlenstraße errichtet. Eine entsprechende Abstimmung mit den Stadtwerken Hilden wird seitens der Stadt Hilden gemeinsam mit dem Vorhabenträger vorgenommen. Erforderliche Regelungen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

#### 1.8 Schreiben des Behindertenbeirates der Stadt Hilden vom 20.10.2013

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Zielvereinbarung zwischen dem Behindertenbeirat der Stadt Hilden und der Stadt wurden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Den Anregungen wird u.a. dadurch gefolgt, dass die öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Bushaltestellen) barrierefrei gestaltet werden. Zudem werden 15 Wohneinheiten innerhalb des Wohnkomplexes sowie alle 3 Wohnungen im Pfarrzentrum barrierefrei zugänglich sein.

Der Behindertenbeirat der Stadt Hilden wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung erneut beteiligt.

#### 1.9 Schreiben des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 25.10.2013

Dem vorliegenden Bauleitplanverfahren ging bereits ein Wettbewerbsverfahren voran. Ziel ist eine wohnbauliche Entwicklung mit modernen Energiestandards. Für den Reichshof hat die Bauaufsicht der Stadt Hilden bereits den Abriss bauordnungsrechtlich genehmigt. Das denkmalrechtliche Benehmen mit der zuständigen Behörde hierzu wurde bereits hergestellt. Eine Neu- und Umnutzung des vorhandenen Gebäudebestandes innerhalb der vorgesehenen Planung, ggf. unter Einbeziehung von Erweiterungsbauten, ist daher nicht vorgesehen.

Die Bereiche des Pfarrzentrums sowie der nördlich an den Standort der Kirche anschließende Gebäudeteil sind mit maximalen Gebäudehöhen von 65,0 m ü. NN im Bebauungsplan festgesetzt. Dabei wurde bereits ein gewisser Spielraum berücksichtigt. Die Planung des Pfarrzentrums sieht eine Gebäudehöhe von 64,5 m ü. NN vor. Der Wohnkomplex wird an der zur Kirche gerichteten Fassade eine Wandhöhe von 64,4 m ü. NN aufweisen. Die Traufhöhe der Kirche von 64,2 m ü. NN wird somit nahezu eingehalten. Aufgrund der Distanz zwischen den Gebäuden wird hier vom Straßenraum aus kein Unterschied wahrnehmbar sein. Alle Gebäudehöhen bleiben, wie seitens des LVR-Amt für Denkmalpflege gefordert, deutlich unterhalb der Firsthöhe der Kirche.

In der Nachbarschaft zum Pfarrhaus wird die Neubebauung eine Höhe von max. 65,0 m ü. NN aufweisen. Den Belangen des Denkmalschutzes wird aufgrund des räumlichen Abstandes von rd. 19 m sowie der optischen Trennung durch Bäume in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.

Der Bebauungsplan bereitet neue Anbauten an der St. Jakobuskirche und am Pfarrhaus durch die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen vor. Dieser Bereich befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Dieser Bereich des Bebauungsplanes hat somit den Charakter eines Angebotsbebauungsplanes. Konkrete Absichten für den Neubau der Sakristei und eines neuen Eingangsbereiches bestehen derzeit nicht. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass eine textliche Festsetzung mit einem „bedingten Baurecht“ zu den beiden Baugrenzen am Pfarrhaus und an der Kirche in den Bebauungsplan aufgenommen wird. Demnach ist eine Bebauung nur zulässig, wenn eine Abstimmung mit positivem Ergebnis mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland stattgefunden hat. Sofern konkrete Bauabsichten hier bestehen sollten, wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens das LVR-Amt für Denkmalpflege beteiligt.

Die Gestaltung als auch Materialität der Neubauten wird mit den Denkmalbehörden abgestimmt.

#### 1.10 Schreiben des Bund für Umwelt –und Naturschutz LV NW vom 25.10.2013

Im vorliegenden Fall geht es um die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die abschließende Bekanntmachung im Februar 2011 wirksam. Sie ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Ferner hält die Stadt Hilden mit der vorliegenden Planung an den Zielen der 48. FNP-Änderung fest.

Analog zum rechtskräftigen Bebauungsplan soll ein Laubbaum südlich der Kirche an der Mittelstraße zum Erhalt festgesetzt werden. Darüber hinaus werden im Plangebiet keine Bäume zum Erhalt festgesetzt, dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Bäume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entfallen werden. Im Bebauungsplan können Bäume grundsätzlich nur aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden. In der innerstädtischen Lage

prägt der festgesetzte Laubbaum aufgrund seiner Dimension den geplanten neuen Platz zwischen Kirche und Gemeindezentrum. Dies war auch schon im derzeit noch geltenden Bebauungsplan Nr. 73 A der Fall. Gemäß der vorliegenden Planung werden im Plangebiet 34 Bäume gefällt werden. Davon fallen lediglich 6 Bäume unter die Baumschutzsatzung der Stadt Hilden und sind entsprechend auszugleichen. Im Plangebiet selbst ist die Ersatzpflanzung von 5 Bäumen vorgesehen. Gemäß dem Planungsziel und des städtebaulichen Entwurfs sollen eine innerstädtische verdichtete Wohnbebauung sowie ein Gemeindezentrum im Plangebiet entstehen. Aufgrund der Zielsetzung ist eine Fällung der zuvor genannten Bäume erforderlich, die besonders bedeutenden Bäume werden jedoch durch die Baumschutzsatzung bzw. durch die Festsetzungen im Bebauungsplan erhalten bzw. ersetzt.

Der Hinweis, dass die neue Gestaltung des St. Jacobus-Platz durchaus als bessere Gestaltung gesehen werden kann, wenn auch ein besserer Grün- und Baumerhalt einbezogen wird, wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei dem Plangebiet um innerstädtische Flächen. Das vorliegende Konzept sieht vor, diese Freiflächen im Umfeld zwischen Kirche und geplanten Gemeindezentrum künftig für unterschiedliche Nutzungen – beispielsweise Pfarrfest – vorzusehen. Die Flächen sollen daher nicht übermäßig durch Beete o.ä. zugestellt werden. Es soll eine freie Platzfläche entstehen. Im Übrigen werden die privaten Gärten im Baugebiet „Innerstädtisches Wohnen“ begrünt.

Die Ausführungen des BUND zu den KFZ-induzierten Luftverunreinigungen Feinstaub (PM 10) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) werden zur Kenntnis genommen.

Nach den Ergebnissen des stadtweiten Klimagutachtens 2009 gilt der Straßenabschnitt der Hochdahler Straße entlang des Plangebietes im Falle von Feinstaub als „belastet“, im Falle von Stickstoffdioxid als „belastet“ oder punktuell als „hoch belastet“. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind errechnet worden; rechnerisch sind Grenzwertüberschreitungen möglich.

Konkrete Ergebnisse aufgrund von Langzeitmessungen sind nicht bekannt; die nächstgelegenen Messstationen befinden sich in Düsseldorf.

Es bestehen keine städtebaulichen Möglichkeiten, diese Belastungen – die sich im Wesentlichen aus den von den Autobahnverkehren und der Industrie hervorgerufenen Schadstoffen ergeben – vor Ort zu reduzieren. Es sei denn, man würde an dieser Stelle auf eine Bebauung komplett verzichten, was aber nicht beabsichtigt ist.

Fahrradstellplätze sind in ausreichender Zahl (70 Fahrradstellplätze in der Tiefgarage und rd. 35 oberirdische entlang der Mühlenstraße und Südseite des Wohnkomplexes) im Plangebiet vorgesehen und im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Im Durchführungsvertrag wird der Vorhabenträger zur Umsetzung der Maßnahmen verbindlich verpflichtet.

In dem Bebauungsplan werden Aspekte des Klimaschutzes berücksichtigt und in die Planung miteinbezogen. So ist die kompakte Ausbildung der Gebäude nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen positiv zu bewerten, sondern auch im Hinblick auf die energetische Bilanz. Es besteht die Absicht, im Plangebiet erhöhte Anforderungen an die Außendämmung der Gebäude zu schaffen. Im Bereich des Gemeindezentrums werden die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) sowie des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) erfüllt. Im nördlich anschließenden Bereich des „Innerstädtischen Wohnens“ wird zudem eine Wärmedämmhülle gemäß Passivhausqualität realisiert.

Das Energiekonzept für den Bereich des „Innerstädtischen Wohnens“ sieht Wärmepumpen Luft-Wasser in Kombination mit Sole-Wasser vor. Die Energieversorgung für Heizwärme wird durch den selbst produzierten Strom der Photovoltaik-Anlage hergestellt. Ferner wird in den Wohnungen eine Fußbodenheizung auf Niedrigenergiebasis mit Energiepufferung und Energiemanagementsystem eingebaut. Es kann somit ein nahezu energieautarkes Gebäudekonzept realisiert werden kann.

Im Durchführungsvertrag zwischen den Vorhabenträgerinnen und der Stadt Hilden werden die Maßnahmen zum Klimaschutz verbindlich geregelt. Aufgrund der umfangreichen Maßnahmen wird der Anregung den höchsten KfW-Standard festzusetzen nicht gefolgt.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Hochwasserbereich der Itter, die Erarbeitung eines Überflutungsszenarios ist daher nicht erforderlich.

Der Zeitplan wird seitens der Stadt Hilden als realistisch beurteilt. Der Rückbau ist ab Januar 2014 für die Dauer von 3 Monaten geplant. Etwaige Zusammenhänge zu Limburg oder der Kirchenleitung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Der Anregung des Einwenders wird mit der vorliegenden Planung bereits weitgehend Rechnung getragen. Ein nahezu energieautarkes Gebäudekonzept wird im Plangebiet realisiert werden. Zudem wird der Platz-Raum vor der St. Jakobuskirche neu gestaltet. Anforderungen an Barrierefreiheit werden dabei berücksichtigt.

#### 1.11 Schreiben der Westnetz GmbH vom 28.10.2013

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Abbrucharbeiten und Baumaßnahme berücksichtigt, entsprechende Sicherungsmaßnahmen werden vorgesehen.

#### 1.12 Schreiben des Kreises Mettmann vom 30.10.2013

##### Untere Wasserbehörde:

Es liegen keine Bedenken und Anmerkungen hinsichtlich der Planung vor.

##### Untere Immissionsschutzbehörde:

Der Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde wird teilweise gefolgt, so werden im Bereich der Einfahrt und der Ausfahrt erforderliche Bodendrainrinnen entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik ausgebildet. Eine entsprechende textliche Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine gewerbliche Nutzung der Tiefgarage im Nachtzeitraum kann auf Ebene des Bebauungsplanes aufgrund einer fehlenden Ermächtigungsgrundlage nicht ausgeschlossen werden. Es können jedoch, sofern dies erforderlich ist, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechende Auflagen gestellt werden. Es wird zudem bestätigt, dass seitens des Investors keine Parkplätze für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen sind, sondern diese ausschließlich für die Bedürfnisse der neuen Wohnbebauung und des Gemeindezentrums dienen.

##### Untere Bodenschutzbehörde:

Es liegen keine Bedenken und Anmerkungen hinsichtlich der Planung vor.

##### Kreisgesundheitsamt:

Die zentrale Lage des Plangebietes im räumlichen und funktionalen Zusammenhang der Innenstadt und zu bestehenden o.g. Straßenverkehrssystemen bietet eine gute Anbindung an die Infrastruktureinrichtungen der Innenstadt und trägt zur Qualität des Standortes bei. Im Umkehrschluss sind damit aber auch Lärmauswirkungen verbunden, deren Auswirkungen, insbesondere auf den Wohnstandort des Baugebietes „Innerstädtisches Wohnen“, zu untersuchen und in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die schalltechnische Untersuchung zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde im Rahmen des Verfahrens weiter fortgeschrieben und die Begründung angepasst, so dass sich hier keine un-

terschiedlichen Angaben mehr befinden.

Erklärtes Ziel im Gesamtkonzept des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Mischung und Ansiedlung immissionsempfindlicher Nutzungen wie das Wohnen in diesem durch Verkehrsimmissionen vorbelasteten Gebiet. Im Vorfeld zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie schon vor dem durchgeführten Wettbewerbsverfahren für das Gebiet waren die angesprochenen Lärmkonflikte bekannt und daher Regelungen im Bebauungsverfahren bereits zu erwarten. Unter dieser Voraussetzung wurde das Wettbewerbsverfahren zum Reichshofareal mit dem Ziel, u.a. ein urbanes, innerstädtisches Wohnquartier zu entwickeln, durchgeführt.

Um für das Plangebiet Lösungen für die Lärmproblematik zu finden, wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro Peutz Consult durchgeführt, in der die Konfliktpunkte aufgezeigt und Lösungen dargelegt werden. Wie den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen ist, wird das Plangebiet durch Straßenverkehrslärm der Hochdahler Straße und der Berliner Straße erheblich vorbelastet.

Auf das Plangebiet wirken Verkehrslärmimmissionen ein. Diese Immissionen wurden gemäß RLS-90 ermittelt und gemäß der DIN 18005 / DIN 4109 im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung beurteilt. Im Ergebnis der Immissionsberechnungen wird deutlich, dass insbesondere entlang der Hochdahler Straße Beurteilungspegel von bis zu 73 dB(A) tags und 64 dB(A) nachts zu erwarten sind. Folglich werden die schalltechnischen Orientierungswerte für den Bereich des Baugebietes „Innerstädtisches Wohnen“, unter Berücksichtigung der Immissionswerte für allgemeine Wohngebiete von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A), um bis zu 18 dB(A) tags und 19 dB(A) nachts überschritten. Für das Baugebiet „Gemeindezentrum“ können ebenso Beurteilungspegel von 73 dB(A) tags und 64 dB(A) nachts erwartet werden. Die Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte für die hier anzusetzenden Kerngebietswerte von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts werden um 8 dB(A) im Tages- und um 9 dB(A) im Nachtzeitraum überschritten. An den von der Hochdahler Straße abgewandten Baugrenzen sowie im Inneren des Plangebietes werden die schalltechnischen Orientierungswerte tags und nachts weitgehend eingehalten. Auch können an den Bestandsgebäuden Pfarrhaus und St. Jacobuskirche die schalltechnischen Orientierungswerte für Kerngebiete im Tages- und Nachtzeitraum eingehalten werden. Die Außenwohnbereiche befinden sich gemäß der vorliegenden Planung des Vorhaben- und Erschließungsplanes jeweils auf der schallabgewandten Seite. Für die Außenbereiche (Terrassen, Balkone, Gärten, etc.) können die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 weitgehend eingehalten werden bzw. werden nur geringfügig überschritten.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind generell die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs.6 Nr.1 BauGB zu berücksichtigen. Das bedeutet unter anderem, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärmimmissionen soweit wie möglich zu vermeiden sind. In erster Linie gilt es, ausreichende Abstände zu den Emissionsquellen einzuhalten. In innerstädtischen Bereichen, wie auch vorliegend der Fall, sind solche Abstände jedoch häufig nicht in ausreichendem Maß realisierbar. Die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 ist wünschenswert. Nach verwaltungsgerichtlichem Urteil (Urteil des Hess VGH vom 29.03.2012) wird jedoch bestätigt, dass dies in vielen Fällen (innerstädtische Lagen) nicht möglich ist. Im Rahmen einer geordneten Stadtentwicklung kann sich die Stadt Hilden für eine Überschreitung der Werte der DIN 18005 entscheiden, wenn dabei der entscheidungserhebliche Sachverhalt umfassend ermittelt wurde.

Im vorliegenden Fall sind aktive Schallschutzmaßnahmen entlang der Hochdahler Straße aufgrund der zentralen Innenstadtlage aus städtebaulichen Gründen nicht möglich, da die-

se für einen ausreichenden Schallschutz nahezu Gebäudehoch ausgebildet werden müssten. Folglich sind Maßnahmen des passiven Lärmschutzes anzuwenden.

Auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und oben genannter Begründungen werden gemäß DIN 4109 die Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan festgesetzt. Als Mindestanforderung wird im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109 festgesetzt. Darüber hinaus sind gemäß Eintrag im Plan für die Baugebiete Lärmpegelbereiche (LBP) festgesetzt. Im Bebauungsplan ergeben sich Anforderungen bis Lärmpegelbereich VI (höchster Lärmpegelbereich).

Im Bebauungsplan werden die Lärmpegelbereiche an den Baugrenzen bzw. Baulinien gekennzeichnet. Durch die vorhabenbezogene Festsetzung der Baugrenzen sowie insbesondere der Baulinien können die Gebäude kaum bzw. nur geringfügig von den Festsetzungen abweichen bzw. zurücktreten. Um den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung jedoch ausreichend Rechnung zu tragen, ist in den textlichen Festsetzungen aufgenommen, dass die Lärmpegelbereiche auch für parallel oder winklig zu den Baugrenzen / Baulinien stehenden Fassaden gelten.

Zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse in Aufenthaltsräumen wird für die Bereiche oberhalb der Anforderungen des Lärmpegelbereichs III festgesetzt, dass Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern mit fensterunabhängigen, mechanischen schallgedämmten Belüftungsmöglichkeiten gemäß VDI 2719 auszustatten sind. Somit kann besonders in Nachtzeiten ein ausreichender Schallschutz bei zugleich ausreichender Belüftung der Schlafräume sichergestellt werden.

An Fassaden in den Baugebieten im Plangebiet, die innerhalb der Lärmpegelbereich V und VI liegen, sind zu öffnende Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern ausgeschlossen. In allen Bereichen mit Beurteilungspegeln oberhalb von 70 dB(A) – Lärmpegelbereich VI – sind keine Freisitze, offenen Loggien und Balkone anzuordnen. Durch diese Festsetzungen werden besondere Maßnahmen des Schallschutzes für die am stärksten betroffenen Bereiche vorgesehen, um die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu wahren.

Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Abweichungen von den o.g. Festsetzungen zu den Lärmpegelbereichen zugelassen werden können, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Schallschutzmaßnahmen ausreichen. Diese Öffnungsklausel wird aufgenommen, da zum Teil geringere Lärmimmissionen innerhalb des Plangebietes erwartet werden können.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass erhebliche Lärmimmissionen auf das Plangebiet einwirken. Es werden jedoch geeignete Maßnahmen ergriffen, um insbesondere in den am stärksten betroffenen Bereichen auf die hohen Lärmimmissionen adäquat zu reagieren. Neben Anforderungen an die Außendämmung und die Fenster sind fensterunabhängige Lüftungsanlagen vorzusehen. Ferner werden Außenwohnbereiche (Loggien, Balkone, Terrassen) an diesen Bereichen ausgeschlossen und Schlafräume und Kinderzimmer sind ab Lärmpegelbereich V nur eingeschränkt zulässig. Der schalltechnischen Untersuchung ist auch zu entnehmen, dass auf der schallabgewandten Seite ruhigere Fassadenbereiche und nutzbare Freibereiche verbleiben, und so die durchgehenden Wohnungen jeweils mindestens eine ruhige Fassadenseite besitzen. Unter Berücksichtigung der Planungsziele, der Nutzbarkeit der geplanten Wohnungen und der vorgesehenen Maßnahmen des Immissionsschutzes kann den Anforderungen des Immissionsschutzes in einem ausreichendem Maß Rechnung getragen.

Trotz Kenntnis der hier an den Fassaden zu erwartenden hohen Beurteilungspegel und trotz der erheblichen Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN

18005 ist es Ziel der Stadt Hilden, westlich der Hochdahler Straße eine Wohnnutzung zu entwickeln. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen des Kapitels 6.2 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Die Stadt Hilden ist der Auffassung, dass die Umsetzung der geplanten Wohngebäude und Wohnungen in den hoch belasteten Bereichen unter Berücksichtigung o.g. Aspekte und Maßnahmen Ergebnis einer sachgerechten Abwägung ist.

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zur Beurteilung der Schallimmissionen aus der Tiefgaragen- und Stellplatznutzung im Plangebiet kann festgehalten werden, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl innerhalb des Tages- als auch innerhalb des Nachtzeitraumes eingehalten werden. Auch die Anforderungen der TA Lärm an kurzzeitig zulässige Geräuschspitzen wird gemäß dem Gutachten der Firma Peutz Consult vom 09.08.2013 tags und nachts im Plangebiet eingehalten. Lediglich an der eigenen Bebauung kommt es bei den kurzzeitigen Spitzenpegeln nachts zu einer Überschreitung von maximal 5 dB(A). Sofern eine gewerbliche Nutzung der Tiefgarage in der Nacht vorgesehen wird, sind zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Entsprechende Regelungen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Im Bereich der Einfahrt und der Ausfahrt der Tiefgarage sind erforderliche Bodendrainrinnen entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik auszubilden, so dass hiervon keine relevanten Schallimmissionen (Schallimpulse) ausgehen. Diese Festsetzung ergibt sich aus den Vorgaben des Schallgutachters.

#### Untere Landschaftsbehörde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 73A aus dem Jahre 1983 setzt für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein Kerngebiet (MK) mit typischen Ausnutzungskennziffern fest. Ein Ausgleich ist im Sinne von § 1 a (3) BauGB nicht erforderlich, da ein entsprechender Eingriff in Boden, Natur und Landschaft bereits vor der planerischen Entscheidung über die vorliegende 6. Änderung des Bebauungsplans zulässig ist. Ferner wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 73A, 6. Änderung (VEP Nr. 13) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Eingriffe gelten somit bereits vor der planerischen Entscheidung als erfolgt bzw. zulässig.

#### Planungsrecht

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, demnach kann der vorliegende Bebauungsplan aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

- 2. die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 73 A, 6. Änderung (VEP Nr. 13), sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.**

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage am Ostrand der Hildener Innenstadt, etwa 500 m vom Alten Markt entfernt am Anfang der Fußgängerzone „Mittelstraße“. Es umfasst die Flächen der St. Jakobuskirche und des zugehörigen Pfarrhauses sowie den „Alten Reichshof“. Das Plangebiet entspricht damit bis auf das Grundstück Mühlenstraße 21 und 23 den Flächen, die im Rahmen des Wettbewerbs zur Umstrukturierung des Reichshof-Areals im Jahr 2012 untersucht wurden.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 73A, 6. Änderung (VEP Nr. 13), wird im Norden begrenzt durch die Mühlenstraße, im Südwesten durch die Bebauung

zwischen Mittelstraße und Mühlenstraße, im Süden durch die Mittelstraße und im Osten durch die Hochdahler Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Hilden, Flur 49, die Flurstücke 10, 401, 403, 642, 764, 1079 und 1080 sowie Teile der Flurstücke 824, 1206 und 1209 und in Flur 59 Teile des Flurstücks 1101.

Die Größe des Plangebietes beträgt rd. 11.950 m<sup>2</sup>. Die Fläche des Vorhaben- und Erschließungsplanes, der nicht den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst, beträgt rd. 7.100 m<sup>2</sup>, davon sind rd. 4.800 m<sup>2</sup> dem Vorhaben Wohnbebauung und rd. 1.080 m<sup>2</sup> dem Vorhaben Gemeindezentrum zugeordnet. Die verbleibende Fläche mit rd. 450 m<sup>2</sup> entfällt auf den Vorplatz der St. Jacobuskirche nördlich der Mittelstraße und mit rd. 770 m<sup>2</sup> auf den östlichen Teil der Mühlenstraße. Die Fläche des Vorhaben- und Erschließungsplanes umfasst somit rd. 60 % der Fläche des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung inklusive Aussagen zu Boden, Natur und Landschaft mit Stand vom 21.11.2013 zugrunde.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

4.2	Bebauungsplan Nr. 501 für den Bereich Hilden-West: Abhandlung der Anregungen Satzungsbeschluss	WP 09-14 SV 61/223
-----	--	-----------------------

---

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:**

**1. die Anregungen der Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:**

**1.1 Schreiben der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf vom 22.05.2013:**

Die IHK hat keine Einwendungen in Bezug auf die Planungen.

*Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.*

**1.2 Schreiben des Kreises Mettmann vom 04.06.2013:**

Die Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass die Altlasten und Altlastenverdachtsflächen auch in den Bebauungsplan eingearbeitet werden müssen.

*Der Anregung wird gefolgt.*

**1.3 Handwerkskammer Düsseldorf vom 05.06.2013:**

Es werden keine Bedenken vorgetragen.

*Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.*

#### 1.4 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung:

Im Übrigen sind die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Anregungen nicht anders zu bewerten, als bereits im Offenlagebeschluss des Rates vom 10.04.2013 (Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/176) beschlossen. Es wird insoweit auf den Beschluss vom 10.04.2013 verwiesen.

#### 2. **den Bebauungsplan Nr. 501 für den Bereich Hilden-West gemäß §§ 7 und 41 der GO NW und § 10 BauGB als Satzung. Grundlagen sind die Gemeindeordnung NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 1. 10. 2013 (GV. NRW. S. 564) und das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).**

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Hilden westlich der Bahnlinie Düsseldorf-Köln und nördlich der Düsseldorfer Straße. Es umfasst Teile der Fluren 1, 2, 3, 4, 11, 12 und 13 der Gemarkung Hilden. Es liegt innerhalb folgender Grenzen (Plangebietsgrenze gegen den Uhrzeigersinn):

- Nordwestliche Grenze Flur 11, Flurstück 963 nach Westen entlang der Stadtgrenze,
- Ostgrenze der Straße Im Hock (Flur 11, Flurstück 694),
- Südgrenze des Flurstücks 497,
- Nordgrenze der Straße Im Hock, in gerader Linie verlängert über die Straße Großhülsen,
- Nord- und Ostgrenze der Straße Großhülsen,
- Nordgrenze der Flur 11, Flurstücke 1694, 701, 1702 (Hülsenstraße),
- Westgrenze von Flur 11, Flurstück 1702, in gerader Linie verlängert bis zur Nordgrenze des Flurstücks 245 in Flur 4,
- Ostgrenze der Flur 4, Flurstücke 133 und 135 bis zum südlichen Ende,
- Südgrenze von Flur 4, Flurstück 135, Verbindungslinie zur Nordgrenze von Flur 4, Flurstück 104,
- Nordgrenze von Flur 4, der Flurstücke 104, 181 und 182,
- Stadtgrenze in Richtung Süden bis zur südwestlichen Ecke von Flur 4, Flurstück 290,
- Nord- und Ostgrenze der Flur 1 bis zum nordöstlichen Endpunkt der Daimlerstraße,
- Nordgrenze von Flur 1, Flurstück 265 (Daimlerstraße),
- Lotrechte Verbindungslinie auf die westliche Straßenseite der Forststraße (Flur 1, Flurstück 309 (Forststraße)),
- bis zur Verlängerung der südlichen Grundstücksgrenze von Flur 1, Flurstück 110,
- Nordgrenze von Flur 1, Flurstücke 194 und 48,
- Westgrenze von Flur 2, Flurstück 226 (Niedenstraße),
- nördliche Straßenbegrenzungslinie der Düsseldorfer Straße,
- Westgrenze von Flur 2, Flurstück 268,
- Nordwestliche Grenze der Flurstücke 268, 260, 262,
- Westgrenze von Flur 2) Flurstück 273, 272,
- nördliche Straßenbegrenzungslinie der Düsseldorfer Straße,
- Westgrenze des Bahngeländes (Flur 13, Flurstücke 290 und 327, Flur 11, Flurstücke 1645, verbunden mit der südöstlichen Ecke des Flurstücks 878 in Flur 11, westliche Grenze des Flurstücks 1699 (Flur 11)),

- Katasternutzungslinie, die an der Ostgrenze von Flurstück 1330 im Bereich „Großhülser Busch“ beginnt (innerhalb von Flurstück 1670 in Flur 11 gelegen), bis zur nördlichen Stadtgrenze und entlang der Ostgrenze von Flur 11, Flurstücke 965 und 963 bis zum Ausgangspunkt.

Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 501 haben sich nicht verschoben. Die hier geänderten Flurstücknummern mussten zum Satzungsbeschluss angepasst werden, da diese im Verlauf des Verfahrens durch andere Grundstücksverhältnisse neu benannt/geordnet worden sind.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Plangebiet auf Grundlage des Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten (Rahmenplan Spielhallen) der Stadt Hilden. Weiterhin sollen für Einzelhandelsbetriebe und Betriebe des Erotik-Gewerbes differenzierte Regelungen zur Zulässigkeit getroffen werden.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung vom 20.11.2013 zu Grunde.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

4.3	Bebauungsplan Nr. 502 für das Gewerbegebiet im Bereich Auf dem Sand / Hans-Sachs-Straße / Herderstraße (gleichzeitig 5. Änd. des Bebauungsplans Nr. 66 und 1. Änd. der Bebauungspläne Nr. 66A, 105, 106, 183): Abhandlung der Anregungen Satzungsbeschluss	WP 09-14 SV 61/221
-----	--	-----------------------

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

**1. Die Anregungen wie folgt abzuhandeln:**

**1.1 Schreiben des Kreises Mettmann vom 04.06.2013**

Die Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass sich der Altlastenverdacht für die zuvor in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange genannten Fläche 6471/33 Hi zwischen Dezember 2012 und Mai 2013 nicht bestätigt hat. Der entsprechende Hinweis ist somit zum Satzungsbeschluss in der Plandarstellung und den textlichen Festsetzungen zu löschen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

In der Planzeichnung wird die entsprechende Fläche gelöscht und aus der Auflistung der Altlastenklassen als textlicher Hinweis herausgenommen. Zudem wird die Begründung um die Erläuterung der Altlasten und Altlastenverdachtsflächen ergänzt.

Dem Hinweis wird Folge geleistet.

## **1.2 Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf vom 05.06.2013:**

Die Handwerkskammer begrüßt weiterhin die Ziele, welche mit dem Bebauungsplan verfolgt werden.

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

## **1.3 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung:**

Im Übrigen sind die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Anregungen nicht anders zu bewerten, als bereits im Offenlagebeschluss des Rates vom 10.04.2013 (Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/186) beschlossen. Es wird insoweit auf den Beschluss vom 10.04.2013 verwiesen.

## **2. Den Bebauungsplan Nr. 502 (gleichzeitig 5. Änd. des Bebauungsplans Nr. 66 und 1. Änd. der Bebauungspläne Nr. 66A, 105, 106, 183) gemäß §§ 7 und 41 der GO NW und § 10 BauGB als Satzung. Grundlagen sind die Gemeindeordnung NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 und das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).**

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Hilden-Nordwest und wird begrenzt durch:

- nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Auf dem Sand, Verbindungslinie zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 534 aus Flur 10,
- Ostgrenze des Flurstücks Nr. 534 aus Flur 10, verlängert über die Lessingstraße hinweg, südliche Begrenzungslinie der Lessingstraße, östliche Grenze des Flurstücks 224 aus Flur 10,
- in Flur 50: Ostgrenze des Flurstücks 1080, östliche und südliche Grenze des Flurstücks 625, südliche Grenze von Flurstück 624, verlängert über die Herderstraße hinweg,
- in Flur 11: westliche Grenze der Herderstraße, südliche Grenze des Flurstücks 1501, 1500, 1616, 1615, östliche Grenze der Flurstücke 1233, 1180, 1181, Nordgrenze der Flurstücke 1181, 1182, 1234, 1183, Verbindung zur südöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 951, Südgrenze der Flurstücke 951, 952, 953, Westgrenze der Flurstücke 953, 1042, 947, 948 und 949 und Verbindungslinie über die Straße Auf dem Sand.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Plangebiet auf Grundlage des Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten (Rahmenplan Spielhallen) der Stadt Hilden. Im Plangebiet sollen Spielhallen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für Einzelhandelsbetriebe und Betriebe des Erotik-Gewerbes sollen differenzierte Regelungen getroffen werden.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung vom 22.10.2013 zu Grunde.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die Sanierung der Regenwasserkanäle in der Baustraße und die Erneuerung (nachmalige Herstellung) der Baustraße und stimmt den nach § 14 GemHVO vorgelegten Unterlagen und den ermittelten Gesamtkosten in Höhe von:

RWK-San. Baustraße	635.000,00 €	
Straßenausbau Baustraße	1.094.000,00 €	zu.

Nach dem Bauzeitenplan unter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips sollen die Gesamtkosten wie folgt veranschlagt werden:

**RWK-San. Baustraße:**

bisher bereitgestellt	Ansatz 2011/2012	50.000,00 € (Planung und Planungsvorbereitung.)
	Ansatz 2014	220.000,00 € (Baukosten)
	Ansatz 2015	365.000,00 € (Baukosten)
	VE 2014	365.000,00 €

**Straßenausbau Baustraße:**

bisher bereitgestellt	Ansatz 2012	30.000,00 € (Planung und Planungsvorbereitung.)
	ÜPL 2013	4.000,00 € (Planung)
	Ansatz 2014	150.000,00 € (Baukosten und Planung)
	Ansatz 2015	910.000,00 € (Baukosten)
	VE 2014	910.000,00 €

Um die Maßnahme im 3. Quartal baulich beginnen zu können, werden im Vorgriff auf den Haushalt 2014 30.000 € für Ausführungsplanung und Ausschreibung freigegeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

---

5 Sonstige Ratsangelegenheiten

---

5.1 entfallen

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Schule und Sport:

1. Der Bericht zu der geplanten Weiterentwicklung des OGS-Konzeptes wird zur Kenntnis genommen.
2. Zur Schaffung eines bedarfsorientierten Bildungs- und Betreuungsangebotes werden zum Schuljahresbeginn 2014/2015 weitere drei OGS-Gruppen eingerichtet.

Die erforderlichen Haushaltsmittel (s. finanzielle Auswirkungen) und die notwendigen Stellenanteile (s. personelle Auswirkungen) sind im Haushaltsplan 2014 zu berücksichtigen und werden im Vorgriff auf den Haushalt 2014 bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt wählt und bestellt in die nachfolgenden Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Kultur- und Heimatpflege
- Ausschuss für Schule und Sport
- Sozialausschuss
- Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz
- Paten- und Partnerschaftsausschuss
- Personalausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Stadtentwicklungsausschuss
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss

=> s. Anlage 1 der Niederschrift

2. Der Rat der Stadt wählt und beruft auf Vorschlag der ALLIANZ-Fraktion

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VHS Hilden-Haan:

als stimmberechtigtes Mitglied  
(anstelle von Werner Horzella)

Dr. Heimo Haupt

Als 1. stellv. stimmberechtigtes Mitglied  
(anstelle von Prof. Dr. Bommermann)

Prof. Dr. Krasemann-Sharma

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

5.4 Umbesetzungen nach dem Tod von Herrn Walter Corbat

WP 09-14 SV  
01/115

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt nach dem Ausscheiden von Ratsmitglied Walter Corbat/Allianz für Hilden auf Vorschlag der CDU-Fraktion nachfolgende Umbesetzungen in den Gremien der Stadt Hilden:

Verbandsversammlung des Zweckverbands Volkshochschule Hilden-Haan  
als 1. Stellvertreter für Norbert Schreier

Ursula Greve-Tegeler

Verbandsversammlung des Zweckverbands Volkshochschule Hilden-Haan  
als 2. Stellvertreter für Ute-Lucia Krall

Ursula Greve-Tegeler

Verbandsversammlung des Zweckverbands Gesamtschule Langenfeld  
als 2. Stellvertreter für Dr. Stefan Lipski

Ursula Greve-Tegeler

Verbandsversammlung des Zweckverbands Gesamtschule Langenfeld  
als 2. Stellvertreter für Claudia Beier

Ursula Greve-Tegeler

Verbandsversammlung des Zweckverbands Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert  
als 1. Stellvertreter für Angelika Urban

Ursula Greve-Tegeler

Verbandsversammlung des Zweckverbands Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert  
als 1. Stellvertreter für Prof. Dr. Krasemann-Sharma

Ursula Greve-Tegeler

Aufsichtsrat der gemeinnützigen Seniorendienste „Stadt Hilden“ GmbH  
als 1. Stellvertreter für Angelika Urban

Ursula Greve-Tegeler

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

**I.      Beschlussvorschläge für den Rat der Stadt:**

- "1.      Der gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister dem Rat zur Feststellung zugeleitete Gesamtabschluss 2010 nebst Lage- und Rechenschaftsbericht vom 12.12.2012 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 und 6 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 20.11.2013 und im uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage (siehe oben) festgehalten worden.

Der Gesamtabschluss 2010 vom 12. Dezember 2012 wird hiermit gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

**II.     Beschlussvorschläge für den Rat der Stadt ohne den Bürgermeister:**

- „1.      Der Bürgermeister wird nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2010 entlastet.
2.      Der Bürgermeister wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Gesamtabschluss 2010 und Lage- und Rechenschaftsbericht gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“

Abstimmungsergebnis zu I:

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis zu II:

Einstimmig beschlossen (ohne Bürgermeister)

**Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung und Beschluss im Rechnungsprüfungsausschuss Kenntnis vom 2. Bericht über Einzelprüfungsergebnisse des Jahres 2013 vom 24.10.2013.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

- 7.1 Produkt "Bereitstellung von Hilfen innerhalb und außerhalb von Familien" - Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe WP 09-14 SV 51/273
- 

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss im Produkt 060301 -Bereitstellung von Hilfen innerhalb und außerhalb von Familien- einen Betrag in Höhe von 222.000 € überplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge im Produkt 060301 (siehe finanzielle Auswirkungen).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

- 7.2 Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2014 und 17. Nachtragssatzung vom ..... zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995 WP 09-14 SV 68/050
- 

Rm. Reffgen/BÜRGERAKTION beantragte eine getrennte Abstimmung über die Erhebung einer Gebühr für den Laubsack.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2014 und beschließt die Neufestsetzung der Abfallbeseitigungsgebühren ab 01.01.2014 sowie die in vollem Wortlaut vorliegende 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995. Hiermit wird mit der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 und § 2 die mit dieser Sitzungsvorlage beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.

Gefäßgröße	Gebühren 2013	Gebühren 2014
<b>Restmülltonnen</b>		
660 l <b>wöchentlich</b>	1.755,60 Euro	1.795,20 Euro
770 l "	2.048,20 Euro	2.094,40 Euro
1.100 l "	2.926,00 Euro	2.992,00 Euro
40 l <b>14-täglich</b>	53,20 Euro	54,40 Euro
60 l "	79,80 Euro	81,60 Euro
80 l "	106,40 Euro	108,80 Euro
120 l "	159,60 Euro	163,20 Euro
140 l "	186,20 Euro	190,40 Euro
240 l "	319,20 Euro	326,40 Euro
660 l "	877,80 Euro	897,60 Euro
770 l "	1.024,10 Euro	1.047,20 Euro
1.100 l "	1.463,00 Euro	1.496,00 Euro
<b>Biotonnen</b>		
120 l <b>14-täglich</b>	12,00 Euro	12,00 Euro
240 l <b>14-täglich</b>	24,00 Euro	24,00 Euro

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern je Abfallsack wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und wird auf 4,00 Euro festgesetzt.

Die Tonnentauschgebühr pro getauschte Tonne wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 5,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für den Tonnentausch vor Ort pro getauschte Tonne wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 10,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für das Rausziehen und Zurücksetzen von Müllcontainern wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 276,10 Euro pro Container bei wöchentlicher Leerung und 138,05 Euro pro Container bei 14-täglicher Leerung festgesetzt. Bei vier-wöchentlicher Leerung beträgt die Gebühr 69,03 € (Altpapiertonne).

Die Gebühr für den Sperrmüllexpress wird unverändert auf 40,00 Euro festgesetzt.  
Ab einer dritten normalen Sperrgut anmeldung pro Kalenderjahr wird die Gebühr unverändert auf 20,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für die Abgabe von Bauschutt wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 5,00 Euro je angefangene 100 Liter festgesetzt.

Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 5,00 Euro je angefangene 100 Liter festgesetzt.

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern je Laubsack wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 1,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für Sonderleerungen beträgt für Altpapiercontainer 8,32 Euro, für Restmülltonnen/gelbe Tonnen  $\frac{1}{26}$  der aktuellen Gebühr.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen

#### Abstimmungsergebnisse:

Für eine kostenlose Abgabe des Laubsackes:

8 Ja (Fraktionen BÜRGERAKTION, FDP)

35 Nein (übrige Fraktionen/Fraktionsmitglieder und Bürgermeister)

Beschlussvorschlag:

Einstimmig beschlossen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhöfe für das Jahr 2014 und beschließt die in vollem Wortlaut vorliegende 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2014 und beschließt die Straßenreinigungsgebühren und Winterdienstgebühren 2014 ab 01.01.2014 sowie die in vollem Wortlaut vorliegende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008. Hiermit wird unter der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 die mit dieser Sitzungsvorlage beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind:

1. Straßenreinigungsgebühren:

Straßenart		Gebühr 2013	Gebühr 2014
0	Fußgängerzonen	1,34 Euro	1,36 Euro
1	Anliegerstraßen	1,79 Euro	1,82 Euro
2	Haupterschließungsstraßen	1,61 Euro	1,64 Euro
3	Haupterschließungsstraßen überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend	1,43 Euro	1,46 Euro
4	Haupterschließungsstraßen überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend	1,25 Euro	1,27 Euro

Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

2.a Winterdienstgebühren:

Prioritätenstufe	Gebühr- 2013	Gebühr- 2014
------------------	-----------------	-----------------

0	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 0	2,51 Euro	2,90 Euro
1	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1	1,88 Euro	2,17 Euro
2	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2	1,26 Euro	1,45 Euro
3	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3	0,63 Euro	0,72 Euro
4	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 4	0,00 Euro	0,00 Euro

## 2.b Alternativ

Vorschlag zu den Winterdienstgebühren (sofern das Ergebnis 2010 nicht berücksichtigt wird):

Prioritätenstufe		Gebühr 2013	Gebühr 2014
0	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 0	2,51 Euro	2,51 Euro
1	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1	1,88 Euro	1,88 Euro
2	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2	1,26 Euro	1,26 Euro
3	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3	0,63 Euro	0,63 Euro
4	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 4	0,00 Euro	0,00 Euro

## Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

7.5 Gebührenbedarfsberechnung für die Stadtentwässerung für das  
Jahr 2014

WP 09-14 SV  
68/051

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2014 und beschließt die Neufestsetzung der Kanalbenutzungsgebühren ab 01.01.2014 wie folgt:

Schmutzwassergebühren	Gebühr 2013	Gebühr 2014
Abwasserreinigungsgebühr je cbm	0,90 Euro	0,93 Euro
Abwasserableitungsgebühr je cbm	0,74 Euro	0,72 Euro

Niederschlagswassergebühr	Gebühr 2013	Gebühr 2014
Niederschlagswassergebühr je qm	0,63 Euro	0,65 Euro

Die vorstehenden Gebühren sind in einem Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden aufzunehmen.

## Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

7.6	9. Nachtragssatzung vom 15.12.2005 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005	WP 09-14 SV 60/071
-----	--	-----------------------

---

**Beschlussvorschlag:**

„ Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss:

Die in vollem Wortlaut vorliegende 9. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005 (Anlage 1 ) wird hiermit unter der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 die mit der Sitzungsvorlage WP 09 – 14 SV 68/ 051 Gebührenbedarfsberechnung für die Stadtentwässerung für das Jahr 2014 beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

7.7	Haushaltsplan - Entwurf 2014	WP 09-14 SV 20/126
-----	------------------------------	-----------------------

---

Der Kämmerer, Herr Klausgrete, hielt die der Niederschrift als Anlage 2 beigefügte Rede zum Haushaltsplanentwurf

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden verweist den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen, einschließlich der fortgeschriebenen Ergebnis- und Finanzplanung und der fortgeschriebenen Teilpläne (inklusive der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) bis 2017, zur Beratung an die zuständigen Fachausschüsse.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen

8 Anträge

---

8.1 Restaurant und Tiefgarage Stadthalle - Antrag Fraktion Freie Liberale - mdl Bericht

---

Bürgermeister Thiele erklärte, er habe, wie zugesagt, mit dem Betreiber der Stadthalle über die Öffnung sowohl der Tiefgarage als auch des Restaurants für die Allgemeinheit gesprochen.

Hinsichtlich der Tiefgarage hätte er keine Bedenken, wies aber darauf hin, dass einige gesetzliche Rahmenbedingungen erst noch geschaffen werden müssten. So sei es erforderlich, dass die Notausgänge verlegt und Räumlichkeiten für eine dauerhafte Personalbesetzung hergestellt würden. Weitere Aufwendungen würden durch die Anbindung an das Parkleitsystem entstehen.

Für die Wiederaufnahme des Betriebs eines öffentlichen Restaurants seien erhebliche räumliche Veränderungen und Umbauten notwendig um eine Trennung zwischen Stadthallen- und Restaurantbetrieb herzustellen, da die vorhandenen Einrichtungen nicht gleichzeitig genutzt werden können. Bürgermeister Thiele gab zu Bedenken, dass diese Investitionen bei der derzeitigen Situation der Restaurationsbetriebe in Hilden wohl überlegt sein sollten.

Sofern angesichts dieser Rahmenbedingungen trotzdem gezielte Planungen aufgenommen werden sollen, müsse dies im Aufsichtsrat der Stadt Hilden Holding erfolgen.

---

8.2	Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH auf zusätzliche Verkaufsoffnungen an Sonntagen	WO 09-14 SV 32/025
-----	--	-----------------------

---

Auf entsprechende Nachfrage von Rm. Bartel/Bündnis90/Die Grünen erklärte 1. Beigeordneter Danscheidt, dass die Kirchen zwar angeschrieben wurden, aber keine Stellungnahme eingereicht hätten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die von der Stadtmarketing Hilden GmbH am 06.12.2013 beantragten zusätzlichen Verkaufsoffnungen an Sonntagen in Hilden im Jahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Mit 33 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung (Rm. Dr. Lipski/CDU) und 9 Nein-Stimmen (Fraktionen BÜRGERAKTION und Bündnis90/Die Grünen sowie Rm. Urban/ALLIANZ) mehrheitlich beschlossen

---

8.3	Antrag der Bürgeraktion "Bürgersparbuch offenlegen"	WP 09-14 SV 20/113
-----	---	-----------------------

---

Der Kämmerer, Herr Klausgrete, machte nochmals deutlich, dass eine Offenlegung der Geschäftszahlen gegen die Grundprinzipien des Gesellschaftsrechtes verstoßen würde, er insoweit auch eine Publikation der von dem Antragsteller gewünschten Zahlen als Geschäftsführer der Holding nicht verantworten könne. Unabhängig davon stünden den Fraktionen über den Haushaltsplan und die jährlichen Gesamtabschlüsse alle geforderten Zahlen zur Verfügung.

Nach einer kurzen kontroversen Diskussion und einer sich anschließenden Sitzungsunterbrechung modifizierte Rm. Reffgen/BÜRGERAKTION den Antragstext seiner Fraktion wie folgt:

**Antragstext:**

Der Rat der Stadt Hilden ~~möge beschließen~~ *fordert die Mitglieder im Aufsichtsrat der Stadt Hilden Holding auf, folgenden Beschluss zu fassen:*

„Das aus dem Verkaufserlös für die Teilprivatisierung der Stadtwerke Hilden angelegte, sogenannte ‚Bürgersparbuch‘ wird auf der Homepage der Stadt Hilden - ähnlich einer Schuldenuhr - offengelegt, damit sich alle Bürgerinnen und Bürger ein objektives Bild vom Kontostand und von der Mittelverwendung machen können.

Die Offenlage umfasst:

- a) Angaben über die ~~Geldanlage (Kreditinstitut)~~ Verzinsung und Laufzeit  
 b) ~~alle Verwendungen/ Ein- und Auszahlungen seit Oktober 2008~~  
 c) den jeweils aktuellen Kontostand.

Der Bürgermeister wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen."

Abstimmungsergebnis:

Auf Antrag der Fraktion BÜRGERAKTION ließ Bürgermeister Thiele namentlich abstimmen:

Alkenings	Birgit	Nein
Bader	Hans-Georg	Nein
Barata	Anabela	Nein
Bartel	Klaus-Dieter	Ja
Behner	Birgit	Nein
Beier	Claudia	Ja
Böhm	Manfred	Nein
Bommermann	Ralf	Nein
Bosbach	Christoph	Nein
Brehmer	Torsten	Nein
Burchartz	Friedhelm	Nein
Buschmann	Marion	Nein
Daniels	Reinhold	Nein
Dogan	Abdullah	Ja
Frenzel	Fred-Harry	Nein
Greve-Tegeler	Wolfgang	Nein
Greve-Tegeler	Ursula	Nein
Hanten	Markus	Ja
Dr. Haupt	Heimo	Nein
Hebestreit	Dagmar	Nein
Joseph	Rudolf	Nein
Kittel	Sabine	Ja
Kochmann	Marlene	Nein
Krall	Ute Lucia	Nein
Prof. Dr. Krasemann-Sharma	Christina	Nein
Dr. Lipski	Stephan	Nein
Mayr	Rolf	Nein
Pohlmann	Günter	Nein
Reffgen	Ludger	Ja
Remih	Thomas	Nein
Reuter	Martina	Nein
Schlottmann	Claudia	Nein
Schlottmann	Rainer	Nein
Schneller	Hans-Werner	Nein
Schreier	Norbert	Nein
Stöter	Dominik	Nein
Thiele	Horst	Nein
Toska	Hartmut	Ja
Vogel	Susanne	Ja
Weber	Hans-Jürgen	Nein
Weiner	Heidi	Nein
Wellmann	Kurt	Nein

Damit wurde der Antrag mit 34 Nein-Stimmen gegen 8 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

**Beschlussvorschlag:**

Der der Stadt Hilden beschließt folgende Resolution:

1. Der Rat der Stadt Hilden lehnt die Zwangsumlage „Kommunal-Soli“ als unvertretbare zusätzliche Belastung der Finanzsituation der Stadt ab. Auch die von der Landesregierung präsentierten vermeintlichen Verbesserungsvorschläge sind nicht akzeptabel.
2. Die vom Landtag NRW mit den Stimmen von SPD und Grünen beschlossene Zwangsabgabe führt dazu, dass im Zeitraum 2014-2022 der Stadt Hilden 18,2 Mio. € zum Beispiel für Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche sowie für den Ausbau und Erhalt der städtischen Infrastruktur fehlen. Dies entspricht in diesem Zeitraum in etwa dem Zuschussbedarf der Musikschule und der Bücherei.
3. Es kann nicht Aufgabe der Kommunen sein, die durch eine unzureichende Finanzausstattung entstandene kritische Finanzsituation vieler Städte durch einen „Kommunalen Finanzausgleich“ zu reparieren. Dies ist nach der Landesverfassung eine Aufgabe des Landes NRW. Die kommunale Solidarität wird durch unterschiedliche Umlagezahlungen an die Kreise und Landschaftsverbände auf der Basis der örtlichen Leistungsfähigkeit bereits seit Jahren gelebt und sichergestellt.
4. Der Rat der Stadt Hilden fordert deshalb die Landesregierung und den Landtag auf, von der Umlage Abstand zu nehmen.
5. Der Rat der Stadt Hilden hält es für sehr bedauerlich, dass auch die SPD Landtagsabgeordneten aus dem Kreis Mettmann für den Kommunal-Soli gestimmt haben und dass sie sich damit gegen die Interessen ihrer Wahlkreise und die Interessen der betroffenen Städte im Kreis Hilden ausgesprochen haben.

**Begründung:**

SPD und Grüne möchten gut wirtschaftende Städte mit einer Zwangsumlage belegen und das Geld auf Kommunen mit Haushaltsschieflage umverteilen. Sie sollen auf diesem Wege über einen Zeitraum von 7 Jahren von anderen Mitgliedern der kommunalen Familie jährlich 90,8 Mio. € erhalten. Alleine die Kommunen im Kreis Mettmann werden dadurch mit jährlichen Zahlungen von 34,4 Mio. € belastet und sollen folglich ein Drittel der Solidaritätsumlage für die Städte und Gemeinden in NRW schultern.

Darüber hinaus sollen die finanzschwachen Städte weitere 90 Mio. € vom Land erhalten. Dabei wird verschwiegen, dass fast ein Viertel dieser Summe (jährlich 20 Mio. €) den finanzschwachen Kommunen nur als Kredit gewährt werden soll, der von den vermeintlich steuerstarken Kommunen wieder zurückgezahlt werden soll. Für die Tilgung des vom Land gewährten Kredits (insgesamt 140 Mio. € in 7 Jahren) soll allein die Stadt Hilden mit insgesamt 3,4 Mio. € und der gesamte Kreis Mettmann mit 53 Mio. € zur Kasse gebeten werden.

Die Zwangsabgabe ist eine offene Bestrafung für solides Wirtschaften der Kommunen und hat nichts mit Solidarität zu tun. Der sog. „Kommunal-Soli“ ist außerdem kein wirksames Instrument, um die Etatprobleme der finanzschwachen Städte zu lösen. Die Kommunen in NRW sind mit rund 60 Milliarden Euro verschuldet. Die geplante Solidaritätsumlage in Höhe von 91 Mio. Euro pro Jahr beträgt weniger als 0,2 Prozent dieses Schuldenbergs, sprich: Den Kommunen mit den größten Finanzproblemen wird nicht spürbar geholfen, aber unsere Stadt und die weiteren betroffenen Städte werden schmerzlich zur Kasse gebeten.

Im Ergebnis wird es dank „Kommunal-Soli“ keinem besser, sondern es wird den Kommunen insgesamt schlechter gehen. Wie viele andere Gemeinden auch wird die Stadt Hilden die Zwangsabgabe über Schulden finanzieren müssen und wird in Zukunft keinen ausgeglichenen Haushalt

mehr vorlegen können. Die Stadt Hilden soll also neue Schulden aufnehmen, damit andere Kommunen — vielleicht—Schulden abbauen können.

Der Rat der Stadt Hilden wendet sich gegen die Bestrafung von Kommunen, die erfolgreich gewirtschaftet und konsolidiert und auf kostspielige Repräsentationsprojekte verzichtet haben. Sie sollen zukünftig kräftig für andere mitbezahlen. Der „Kommunal-Soli“ setzt hier ein völlig falsches Signal. Die Empfängerkommunen haben selbst verzichtbare Kosten in Millionenhöhe verursacht (Steag-Deal, Ökostrom, Messe-Umbauten, Fußballstadien, „Fair Trade Towns“). Solidarität braucht zwingend die Einsicht der Zahlenden, aber solange die Nehmerkommunen noch selbst das „Tafelsilber“ auf der hohen Kante haben, Beteiligungen an der Steag prüfen und Messen, Museen und Stadion bauen, ist dies den Zahlern der Zwangsabgabe nicht zu vermitteln.

Für den Rat der Stadt Hilden ist die kommunale Solidarität äußerst wichtig. Durch die Zwangsabgabe wird die Solidarität der Kommunen aber eindeutig überstrapaziert. Die Geber-Kommunen leisten heute schon ihren Beitrag zur kommunalen Solidarität, insbesondere weil sie gerade keine Schlüsselzuweisungen vom Land erhalten. Zusätzlich müssen sie mehr Kreis- und Landschaftsverbandsumlage als steuerschwache Kommunen zahlen. Dies allein führt dazu, dass in etlichen Kommunen die Gewerbesteuererinnahmen in erheblichem Umfang aufgezehrt werden.

Der Rat der Stadt Hilden fordert das Land auf, endlich seine Verantwortung für die Kommunen ernst zu nehmen. Das Land NRW hat jahrzehntelang durch eine unzureichende Finanzausstattung der Kommunen dazu beigetragen, dass die finanzschwachen Kommunen in ihre derzeitige Notlage geraten sind. Darüber hinaus hat das Land zugelassen, dass die Kommunen schrittweise Kassenkredite von mehr als 25 Milliarden Euro aufnahmen. Die kommunale Finanzmisere ist kein bundesweites Phänomen, sondern eine traurige Besonderheit vor allem von Nordrhein-Westfalen. Dies zeigt, wohin jahrzehntelange kommunalfeindliche Politik im Land geführt hat.

Der Rat der Stadt Hilden wird die Verwaltung, aber auch den Kreis bei ihren rechtlichen Bemühungen gegen den „Kommunal-Soli“ unterstützen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Nach kurzer Aussprache wurde eine Beratung und Beschlussfassung über den Resolutionsentwurf einstimmig auf die nächste Sitzung des Rates vertagt, so dass alle Fraktionen ausreichend Zeit haben, sich mit dem Wortlaut der Resolution auseinander zu setzen.

---

#### 9      Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

keine

---

#### 10     Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

keine

## 10.1 Antrag FDP - Aufhebung der Sperrung der Weststraße

---

Rm. Remih reichte für die FDP-Fraktion folgenden Antrag ein:

*Die Verwaltung wird beauftragt:*

- 1. Die Sperrung der Weststraße zum nächstmöglichen Termin aufzuheben.*
- 2. Für die neu freigegebene Fahrtrichtung eine Zufahrtsbegrenzung auf 7,5 Tonnen einzurichten.*
- 3. Den Status der Weststraße als Spielstraße auf das Vorliegen der Voraussetzungen bzw. der Notwendigkeit des Fortbestands als Spielstraße zu überprüfen und ggf. aufzuheben. Alternativ: Die Geschwindigkeit auf 20 km begrenzen.*

### **Begründung:**

*Anfang der 90er Jahre wurde das Gewerbegebiet Weststraße/Siemensstraße in einem Bebauungsplanverfahren neu ausgewiesen. Im Laufe der letzten 10 Jahre wurde dieses Gewerbegebiet erfolgreich vermarktet. Viele Unternehmen siedelten sich hier im Vertrauen auf den Fortbestand der zum Ansiedlungszeitpunkt vorliegenden verkehrlichen Erschließung an. Die Erreichbarkeit für Kunden und Lieferanten ist zwingende Voraussetzung für unternehmerischen Erfolg.*

*Einige Unternehmen haben nach der Sperrung der Weststraße zum Teil erhebliche Umsatzeinbußen hinnehmen müssen. Viele Unternehmer empfinden es zu Recht als unredlich, dass das Gewerbegebiet im Zustand mit geöffneter Weststraße vermarktet wurde und nach Verkauf des letzten Grundstücks die naheliegende Zufahrt über die Hauptverkehrsanbindung der zentrumsnahen Düsseldorfstraße gesperrt wurde.*

*Die Fahrstrecke vom Beginn der Liebigstraße bis zur Weststraße 1 beträgt hin und zurück rund 2 km. Die Aufhebung der Sperrung der Weststraße wird durch die kürzeren Zufahrtswege auch einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten.*

## 10.2 Antrag FDP - Kostenloses WLAN in der Hildener Innenstadt

---

Rm. Reuter reichte für die FDP-Fraktion folgenden Antrag ein:

*Die Verwaltung wird gebeten:*

- 1. Ein Konzept für die Einrichtung eines frei verfügbaren WLAN-Netzwerkes in der Hildener Innenstadt zu erarbeiten.*
- 2. Darin die Möglichkeit für Kooperationen mit privaten Betreibern zu prüfen, damit für die Stadt keine Kosten und keine rechtlichen Risiken entstehen.*
- 3. Das Gespräch mit den ansässigen Einzelhändlern und Gastronomen zu suchen, um die Zusammenarbeit im Bereich des frei zugänglichen WLAN-Netzwerkes zu erörtern und das Empfangsgebiet über die Hildener Innenstadt zum Beispiel in Restaurants oder Cafés zu erweitern.*

### **Begründung:**

*Immer mehr Kommunen in Deutschland bieten ihren Bürgern ein kostenfreies, öffentlich zugängliches WLAN-Netzwerk an. Damit wird die Attraktivität für die örtlich ansässige Wirtschaft und den Tourismus gesteigert. Außerhalb der Großstädte entdecken deswegen auch kleinere Kommunen dieses Angebot für sich. Gerade ausländische Touristen und Geschäftsleute werden durch hohe Roaming-Gebühren vom Surfen mit mobilen Endgeräten abgehalten. Durch die Kooperation mit privaten Betreibern entstehen für die Kommunen selber keine Kosten für die Anschaffung der Hardware. Außerdem muss die Stadt dadurch keine rechtlichen Risiken bezüglich des Jugendschutzes oder missbräuchlicher Verwendung befürchten. Für die kostenneutrale Realisierung gibt*

es bereits viele Konzepte und konkrete Umsetzungsbeispiele, wie das „Konzept Internetstadt Köln“ oder die Städte Eilwangen und Pforzheim. Die FDP-Fraktion spricht sich aus diesen Gründen für eine Einrichtung eines öffentlich zugänglichen und kostenlosen WLAN-Netzwerkes für die Hildener Innenstadt aus.

### 10.3 Anfrage BÜRGERAKTION - Instandsetzung der Schützenstraße

---

Rm. Reffgen reichte für die Fraktion BÜRGERAKTION folgende Anfrage ein:

*Zum baulichen Zustand der Schützenstraße fragen wir die Verwaltung:*

- 1. Ist der Verwaltung bekannt, dass sich die Deckschicht der Schützenstraße in einem sehr schlechten Zustand befindet?*
- 2. Wann ist mit der Instandsetzung der Schützenstraße zu rechnen?*

#### Begründung

*Die Straßenunterhaltung gehört zu den Obliegenheiten der Stadt und umfasst die regelmäßige Kontrolle, die Schadenserfassung, die Beseitigung von Kleinschäden und die Instandsetzung sowie Sanierung der Verkehrsflächen. Mit einer zeitnahen Instandsetzung von Schäden können teure grundlegende Sanierungen verhindert oder zumindest zeitlich hinausgezögert werden.*

### 10.4 Anfrage Bündni90/Die Grünen - Städt. Kunstbesitz

---

Rm. Bartel reichte für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen folgende Anfrage ein:

*Im Strategiepapier Kultur ist zu lesen, dass der städt. Kunstbesitz aus ca. 770 Exponaten besteht. Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen:*

- 1. Wo ist der städt. Kunstbesitz derzeit untergebracht ?*
- 2. Wann, wo und in welchem Umfang wurden in den letzten zwei Jahren Exponate der Kunstsammlung öffentlich ausgestellt ?*
- 3. Wie kann aus Sicht der Verwaltung erreicht werden, dass ein Großteil der Kunstsammlung (dauerhaft) öffentlich zugänglich ist ?*

Ende der Sitzung: 18:50 Uhr

Bürgermeister Horst Thiele  
Vorsitzender

Roland Becker  
Schriftführer/in